



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. Juli 2026

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
162	Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 221	166 Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2025 S. 224
163	Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bottrop und der Stadt Duisburg zur Bereitstellung von Service Center Leistungen (Call Duisburg) S. 222	167 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220804920 S. 225
164	25. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Solingen (Änderung von ASB in AFA, BSLE und RGZ) S. 222	168 Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3224854632, Nr. 3221251014, Nr. 3224853170, Nr. 3229515675 und Nr. 3225254220 S. 225
165	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - ME8 (Hannes Viehweger) S. 224	169 Aufgebot für die Sparurkunde Nr. 3550084812 S. 225
	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 224	170 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 4343066702 S. 226

Beilage zu Ziffer 164: Karte - 25. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Solingen (Änderung von ASB in AFA, BSLE und RGZ)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

162 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Düsseldorf
25.16-53-14

Düsseldorf, den 30. Juni 2026

Dem Unternehmer Michael-Helmut Dickmann wurde am 02.02.2017 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-14) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Der o. g. Unternehmer ist verstorben.

Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungsurkunden (EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00268, Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00268-0001-0004, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz) sind nicht auffindbar.

Die o. g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Im Auftrag
gez. Erbes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.221

163 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bottrop und der Stadt Duisburg zur Bereitstellung von Service Center Leistungen (Call Duisburg)

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-DU-GkG-69

Düsseldorf, den 25. Juni 2026

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bottrop und der Stadt Duisburg zur Beantwortung von telefonischen Bürgeranfragen an die Stadt Bottrop und ggf. weitere Beratung durch das von der Stadt Duisburg betriebene Service-Center mit Wirkung zum 31.12.2026 bekannt.

Im Auftrag
gez. Gedigk

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.222

164 25. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Solingen (Änderung von ASB in AFA, BSLE und RGZ)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-25. RPÄ

Düsseldorf, den 30. Juni 2026

25. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Solingen (Änderung von ASB in AFA, BSLE und RGZ)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 106. Sitzung am 25. Juni 2026 unter TOP 8 die Aufstellung der 25. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Solingen beschlossen.

Anlass für diese Regionalplanänderung ist ein Antrag der Stadt Solingen und die damit verbundene Planung den etwa 19 ha großen Bereich „Buschfeld“ im Norden des Stadtgebietes, welcher derzeit für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen und als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt ist, in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit der überlagernden Funktion als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festlegen zu wollen. Darüber hinaus ist vorgesehen, den Bereich mit der überlagernden Funktion als Regionalen Grünzug (RGZ) festzulegen. Damit wird die Ausweisung als

Siedlungsraum aus dem Regionalplan entfernt und stattdessen eine Freiraumfestlegung vorgenommen. Der Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Osten schließt der Änderungsbereich an die Alte Heerstraße sowie die Bebauung entlang der Haaner Straße an. Im Übrigen wird das Umfeld geprägt durch das angrenzende Ittertal und das Baverter Bachtal.

Die Stadt Solingen hat in ihrem Antrag ausgeführt, negative Umweltwirkungen im Falle einer anstehenden Inanspruchnahme der in Rede stehenden Fläche vermeiden und stattdessen die Wirtschaftspolitiken künftig verstärkt auf die Identifizierung und Nutzung von Brachflächen ausrichten und damit auf eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Freiraum möglichst verzichten zu wollen. Die Stadt Solingen begehrt vor diesem Hintergrund die Umwandlung der im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Festlegung. Aufgrund des direkten Anschlusses an den im umgebenden Ittertal bereits festgelegten Regionalen Grünzug ist vorgesehen, den Bereich mit der überlagernden Funktion als RGZ festzulegen.

Im Änderungsbereich wird durch diese Freiraumfestlegung eine bauliche bzw. ASB-typische Nutzung künftig ausgeschlossen. Mit der Festlegung als AFA, BSLE und RGZ ergibt sich, dass der Bereich landwirtschaftlichen oder weiteren für den Freiraum typischen Nutzungen vorbehalten werden soll.

Der zur Streichung vorgesehene ASB war bisher für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. In der Stadt Solingen besteht ein Defizit an Gewerbeflächen. Bereits im Rahmen des Verfahrens zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf wurde für die Stadt Solingen ein Fehlbedarf an Gewerbeflächen im Flächenbedarfskonto berücksichtigt. Zuletzt wurde der Handlungsspielraum im aktuellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2023 berechnet. Demnach beläuft sich der rechnerische Fehlbedarf der Stadt Solingen derzeit auf ca. 31 ha. Die Streichung der ASB-Festlegung geht nicht mit einer entsprechenden Neuausweisung an anderer Stelle einher. Durch die Streichung der ASB-Festlegung im Bereich Buschfeld wird das Defizit an Gewerbeflächen somit vergrößert. Insgesamt wächst durch den Wegfall der Darstellung des Bereichs Buschfeld der Fehlbedarf an gewerblich nutzbaren Flächenreserven auf ca. 50 ha an.

Die geplanten zeichnerischen Änderungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

-siehe Beilage zu Ziffer 164-

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann entsprechend § 8 Absatz 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Diese Prüfung wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, durchgeführt.

Sie kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde. Die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen wurden in die Begründung des Plans aufgenommen.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 ROG beteiligt die planändernde Stelle die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig; sie gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht. Dazu sind die vorgenannten sowie weitere nach Einschätzung der planändernden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 24. Juli bis einschließlich zum 24. August 2026 (Veröffentlichungsfrist)

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://url.nrw/rpd>

unter dem Titel

25. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Solingen

eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist in Papierform in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) eingesehen werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3818 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

gebeten.

Zum Entwurf des Raumordnungsplans und zu seiner Begründung können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ oder per E-Mail an

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

elektronisch übermittelt werden.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden – entweder vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf), per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per Telefax (0211 475-2982).

Eine Eingangsbestätigung wird nicht erteilt.

Darüber hinaus können Stellungnahmen in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) zur Niederschrift erklärt werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3818 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

gebeten.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ erfolgen.

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Da-

ten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) werden gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://url.nrw/rpdds>

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung berücksichtigt. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Im Auftrag
gez. Patricia Ellmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.222

165 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - ME8 (Hannes Viehweger)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME8

Düsseldorf, den 30. Juni 2026

Mit Wirkung zum 01.07.2026 wurde Herr Hannes Viehweger zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Mettmann 8 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.224

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
26.24.03 P2 1485765-0

Düsseldorf, den 09. Juli 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Herrn [aufgrund DSGVO gelöscht], zuletzt wohnhaft in [aufgrund DSGVO gelöscht], im Zimmer

3027 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Es handelt sich hierbei um einen Widerrufsbescheid vom 09.07.2026 bzgl. der am 23.12.2022 festgestellten Zuverlässigkeit i. S. d. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG).

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Veröffentlichens zwei Wochen verstrichen sind.

Im Auftrag
gez. Suilmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.224

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

166 Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 96 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

In seiner Verbandsversammlung am 27. Mai 2026 hat der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler die vom Wirtschaftsprüfer Schiffer und Dobbertin, Mönchengladbach geprüfte und bestätigte Jahresrechnung 2025 festgestellt und dem Verbandsvorsteher einstimmig die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2025 schließt mit einem Jahresüberschuss von 621.700,93 Euro ab. Dieser wird in Höhe von 207.233,65 Euro der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 414.467,28 Euro der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025, der Ergebnis- und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen nordrhein-westfälischen für Kommunen geltenden Vorschriften (GO NRW und KomH VO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den nordrhein-westfälischen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2025 mit allen Anlagen sowie der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, In Kuckum 68a, 41812 Erkelenz, während der Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus. Erkelenz, den 03. Juni 2026

gez. Stephan Muckel
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.224

167 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220804920

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220804920 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 26.09.2026 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 26.06.2026
Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.225

168 Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3224854632, Nr. 3221251014, Nr. 3224853170, Nr. 3229515675 und Nr. 3225254220

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3224854632, Nr. 3221251014, Nr. 3224853170, Nr. 3229515675 und Nr. 3225254220 beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 24.09.2026 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, 24.06.2026
Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.225

169 Aufgebot für die Sparurkunde Nr. 3550084812

A u f g e b o t

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3550084812 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgegeben.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 24.Juni 2026

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.225

170 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 4343066702**K r a f t l o s e r k l ä r u n g**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 4343066702 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 5 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.04.2026 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 26. Juni 2026

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.226



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de